OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302357/7/Kl/TO

Datum:
Linz, 6.November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des B S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, M, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.04.2019, GZ: 0073594/2017, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.07.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 600 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.04.2019, GZ: 0073594/2017, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit.a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idgF, zwei Geldstrafen iHv jeweils 1.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 49 Stunden verhängt:

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
Sie haben als Betreiber der Firma Gasthaus B, S B, L, W, welche für die Erfüllung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keinen Bevollmächtigten bestellt hat, nachstehende Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Sie haben als Arbeitgeber zu den angeführten Zeiten nachstehende Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt, obwohl Ihnen für diese Arbeitnehmer weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder die Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmen sintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus`, eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzen.
Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt, eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU', Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' eine ‚Rot- Weiß-Rot - Karte plus', ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§4c), oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt.
1. S G geb. x, kroatische Staatsbürgerin, wohnhaft: L, W, vom 18.10.2017 bis laufend, als Kellnerin mit Inkasso, gegen Entgelt € 30,- bar auf die Hand pro Schicht, im Schichtbetrieb (1.Schicht von 8:00 -15:00 Uhr, 2.Schicht von 15:00 bis 3:00,4:00, 5:00 Uhr);
Für den o.a. Zeitraum verfügte die angeführte Beschäftigte über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd angeführten gesetzl. Bestimmungen unberechtigt beschäftigt.
2. A H, geb. x, Staatsbürgerin Bosnien und Herzegowina, wohnhaft: W, vom 28.09.2017 bis 15.10.2017, als Kellnerin mit Inkasso gegen Entgelte € 30, bar auf die Hand pro Schicht, im Schichtbetrieb (1.Schicht von 8:00 -15:00Uhr, 2.Schicht von 15:00 bis 3:00,4:00, 5:00 Uhr);

Für den o.a. Zeitraum verfügte die angeführte Beschäftigte über keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd angeführten gesetzl. Bestimmungen unberechtigt beschäftigt."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ein Strafantrag der Finanzpolizei Team 40 vom 13.12.2017 aufgrund einer Kontrolle vom 08.11.2017 war und in einem anhängigen Feststellungsverfahren seitens des Sozialversicherungsträgers ermittelt worden sei, dass die Dienstgebereigenschaft des Beschuldigten seit 01.03.2017 und somit zu den im Spruch vorgeworfenen Tatzeiträumen, vorgelegen sei.

I.2. Dagegen hat der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung Beschwerde eingebracht, in der eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wurde und Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) darin ausgeführt wurde:
„Ich bestreite nach wie vor den Tatbestand der mir zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen. Der Vorwurf, ich hätte S G und A H ohne Beschäftigungsbewilligung in meinem Lokal beschäftigt, ist in mehrfacher Hinsicht unzutreffend.
Weder Frau G noch Frau H waren im Lokal ‚B' sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Schon aus diesem Grunde geht der gegen mich erhobene Vorwurf ins Leere. Dazu kommt, dass ich im relevanten Zeitraum dieses Unternehmen nicht geführt habe sondern dort lediglich Angestellter war. Ich habe die Gewerbeberechtigung für das Lokal ‚B' erst mit Ende Februar 2018 wieder erlangt und führe erst ab diesem Zeitpunkt das Lokal wieder selbst. Zuvor war es verpachtet. Der Vorwurf der illegalen Ausländerbeschäftigung trifft mich daher in keiner Weise.
Schon gar nicht ist für mich nachvollziehbar, dass Frau S C vom 18.10.2017 ‚bis laufend' im gegenständlichen Lokal beschäftigt gewesen sein soll Dieser Vorwurf ist auch durch die Beweisergebnisse in keiner Weise gedeckt.
Das gegen mich geführte Verwaltungsstrafverfahren wird daher einzustellen sein. Hilfsweise beantrage ich die angemessene Herabsetzung der über mich verhängten Strafe. Die Verhängung von Strafen im Ausmaß von jeweils € 1.500,00 erscheint unverhältnismäßig, überschießend und nicht sachgerecht und entspricht auch nicht den Strafzumessungsgründen."

I.3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat dem Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich die Beschwerde mit Schreiben vom 22.05.2019 samt Verwaltungsstrafakt vorgelegt. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4 Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.07.2019, an der der Bf in Begleitung seiner rechtsfreundlichen Vertretung und je ein Vertreter der belangten Behörde und der Finanzpolizei teilgenommen

haben. Als Zeuginnen wurden Frau A vom Finanzamt Linz sowie M F und S B (vormals G, mittlerweile verehelicht) vernommen.

I.4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 08.11.2017, 08:55 Uhr, wurde aufgrund mehrerer eingegangener Anzeigen im Gasthaus B, W, L, eine Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 40 in Zusammenarbeit mit dem koordinierten fremdenbehördlichen Dienst und Organen des Magistrat Linz durchgeführt.
Bei der Kontrolle wurden im Lokal drei Gäste sowie Frau F angetroffen.
Laut den bei der Kontrolle vorgelegten Papieren ist die Betreiberin/Pächterin des Lokals Frau F. Der Bf selbst ist als Kellner angestellt. Ihm gehört das Lokal. Er hatte aber von September bis November 2017 keine Gewerbeberechtigung. Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist Herr H, dem die im Lokal aufgestellten Glückspielautomaten gehören.

Im Zuge der Kontrolle hat Frau F die Kontrollorgane der Finanzpolizei Team 40 um eine Aussprache zu einem späteren Zeitpunkt in ihrer Wohnung hinsichtlich der Gegebenheiten im Lokal gebeten.

Laut telefonischer Mitteilung der OÖGKK vom 12.03.2019 ist der Bf im gegenständlichen Lokal seit 01.03.2017 Dienstgeber.

In der Niederschrift vom 08.11.2018, in der Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen vom 11.04.2018 beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz und im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2019 wurden von Frau F detailreich der Arbeitsalltag und die Personalsituation im Lokal geschildert.

I.5. Bezüglich dieser Schilderungen weichen die Angaben des Bf und der Zeuginnen F und B stark voneinander ab.

1.5.1. Frau F gab wiederholt an, dass es zwar einen Pachtvertrag zwischen ihr und dem Bf gebe, sie jedoch im Lokal nicht selbständig tätig war, sondern dort unselbständig als Kellnerin beschäftigt war. Der Bf hat im Hintergrund alles organisiert, den gewerberechtlichen Geschäftsführer angestellt, genaue Anweisungen gegeben, was auf das Geschäftskonto einzuzahlen bzw. welche Rechnungen etc. zu bezahlen sind. Der Bf gab ihr Geld, das in das Geschäftskonto einzuzahlen ist, um dann daraus die Mitarbeiter, nämlich den Geschäftsführer und den Bf, zu bezahlen. Auch den Kassenabschluss machte der Bf. Frau B hat sie erst im Lokal kennengelernt, in dem sie ab September 2017 tätig war. Frau B hat bereits im Sommer 2017 im Lokal gearbeitet.

1.5.2. Vom Bf wurde bereits in der Rechtfertigung vom 12.03.2019 als auch in der Beschwerde vorgebracht, dass das Lokal von Frau F geführt wurde, die dieses von

ihm gepachtet habe, er aber in diesem Unternehmen als Kellner angestellt gewesen sei. Seit Februar 2018 habe er die Gewerbeberechtigung wieder erlangt und sei er seit diesem Zeitpunkt wieder Gewerbeinhaber des Unternehmens. Hinsichtlich der Spielautomaten wurde von ihm bestätigt, dass diese Herrn H gehören.

I.5.3. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich in freier Beweiswürdigung wie folgt befunden:

Die Kontrolle durch die Finanzpolizei ist im Akt dokumentiert. Daraus ergibt sich auch die Erstellung der Niederschrift mit der Zeugin F. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde diese auch von der belangten Behörde vernommen und wurde dies niederschriftlich festgehalten.
Diese Aussagen wurden durch eine Vernehmung vor dem erkennenden Gericht nochmals im Detail überprüft. Diesbezüglich ergeben sich keine Abweichungen zwischen den angeführten Niederschriften und der Aussage vor dem erkennenden Gericht. In diese Aussage fügt sich auch jene der Zeugin B. Dieser Aussage kommt insbesondere dadurch besonders hohe Beweiskraft zu. An der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen bestehen keine Zweifel. Diese konnten die Angaben des Bf schlüssig und glaubwürdig widerlegen. Es werden daher die Angaben der Zeuginnen der Entscheidung zugrunde gelegt.

II. Das Landeverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr. 56/2018 darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs.4) oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c) eine Verwaltungsübertretung, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine

Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs.4) oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen.

§ 2 AuslBG lautet:

(1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung

a) in einem Arbeitsverhältnis,

b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,

c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,

d) nach den Bestimmungen des § 18 oder

e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

[...]

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. [...]

II.2. Dem Bf wird im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe als Dienstgeber die namentlich angeführten ausländischen Arbeitnehmerinnen beschäftigt.

Es ist als erwiesen anzusehen, dass der Bf zum Tatzeitraum Betreiber des gegenständlichen Lokals gewesen ist. Durch die Verpachtung des Lokals an Frau F und deren Gewerbeanmeldung, sowie durch den Einsatz eines gewerberechtlichen Geschäftsführers sollte die Beschäftigereigenschaft des Bf verschleiert werden. Dies konnte durch die zeugenschaftlichen Aussagen von Frau F und Frau B bezeugt und vom zuständigen Sozialversicherungsträger bestätigt werden.

Der Bf hat somit nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt die namentlich angeführten ausländischen Arbeitnehmerinnen ohne entsprechende

arbeitsrechtliche Bewilligungen beschäftigt und ist ihm daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf verantwortet sich damit, dass er im Tatzeitraum lediglich Angestellter im Lokal war und das Unternehmen nicht geführt hat.
Wie bereits oben ausgeführt, entspricht diese Darstellung des Bf nicht den ermittelten Tatsachen. Dem Bf ist es daher nicht gelungen sein mangelndes Verschulden aufzuzeigen, zumal sein Vorbringen als Schutzbehauptung zu werten ist. Insofern ist dem Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.5. Die belangte Behörde hat bereits zutreffend die lange Verfahrensdauer als strafmildernd gewertet. Unbescholtenheit liegt nicht vor. Es wurde ein Einkommen von 1.500 Euro monatlich und keine Sorgepflichten zugrundegelegt.

Als straferschwerenden Umstand hat es die belangte Behörde gesehen, dass der Bf - wie im Zuge des abgeführten Verwaltungsstrafverfahrens hervorgekommen ist - durch ein Rechtsgeschäft – nämlich durch den Pachtvertrag und seine Anmeldung als Dienstnehmer zur Sozialversicherung, sowie durch Selbstdarstellung als Kellner im eigenen Unternehmen – nicht nur die wahre Arbeitgebereigenschaft zu verschleiern versucht hat, als auch damit versucht worden ist, die gewerberechtliche Verantwortung zu verschleiern und sich selbst der Strafverfolgung zu entziehen. Weiters hat der Bf bei der Tatbegehung die Wehr- und Hilflosigkeit anderer ausgenutzt. Dies zeigt sich insbesondere durch die weit unter Kollektivvertrag erfolgte Bezahlung von Frau B und Frau H. Auch wurden keine Widersprüche in den Einvernahmen von Frau F gesehen, welche wiederholt angab, sich mehrmals vom Bf bedroht gefühlt zu haben und sich somit unter Zwang gesetzt gefühlt hat, mitzuwirken die strafbaren Handlungen des Bf zu verschleiern. Diesen Erwägungen ist beizupflichten.
Aus generalpräventiven Überlegungen sind für derartige Übertretungen spürbare Geldstrafen zu verhängen. Die verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen waren daher zu bestätigen.
Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung oder ein Absehen von der Strafe waren nicht gegeben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Die Kostenentscheidung gründet auf die zitierte Gesetzesbestimmung. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG war als Beitrag des Bf zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der verhängten Strafen auszusprechen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt